

Wenn wir trotzdem von ihnen Gebrauch gemacht haben, so deshalb, weil wir, ohne jeden einzelnen Beleg für gesichert zu halten, im Hinblick und mit Rücksicht auf ihren unzerreißbaren Zusammenhang mit zahlreichen anderen unanfechtbaren Zeugnissen der hegemonialen Staatsauffassung ihrer Zeit an ihrer Existenz grundsätzlich nicht zweifeln zu können glaubten. Drögereit hat sich die Aufgabe gestellt, die Quellengrundlage dieser Auffassung zu zerstören, und im zweiten Teil seines Aufsatzes eine eingehende Untersuchung vorgelegt, deren Bilanz er mit dem anspruchsvollen Satze zieht, „daß der urkundliche Kaisertitel . . . auf einer Reihe von Fälschungen beruht“, — ein Verdikt, das so durchschlagend und unanfechtbar wirkte, daß sich, so weit ich sehe, in der fachwissenschaftlichen Welt keine einzige ablehnende oder auch nur zweifelnde Einwendung gegen es erhob. Die Akten über diesen Punkt gelten also anscheinend als geschlossen.

Drögereit ist ausgegangen von den kritischen Äußerungen, die sich zerstreut in der Literatur finden (S. 58 f.). Sie begnügen sich, wie er selbst sagt, durchweg mit der Behauptung, daß diese oder jene Urkunde gefälscht oder wenigstens verdächtig sei, ohne einen diplomatischen Nachweis zu führen oder auch nur zu versuchen. Kein Wunder, gibt es doch in der englischen Mediaevistik bis heute kaum mehr als Ansätze zu einer systematischen Diplomatie der angelsächsischen Urkunden⁴⁾. Niemand weiß dies besser als Drögereit⁵⁾, dem wir die (von Alfred Hessel angeregte und geförderte) bisher wohl einzige mit moderner Methode gearbeitete diplomatische Spezialuntersuchung auf diesem Gebiete verdanken⁶⁾. Um so erstaunlicher, vielleicht auch bewundernswerter, ist es, daß er es gewagt hat, ohne daß die erforderlichen ausgedehnten Vorarbeiten vorliegen, ein derart extremes Urteil gleichsam aus dem Boden zu stampfen, obgleich er sich bemüht hat, es im einzelnen kritisch zu unterbauen und zu begründen.

Die Pflicht, darauf zu antworten, kann ich leider nicht so erschöpfend erfüllen, wie die Sache es eigentlich erfordert, nicht nur deshalb, weil es mir an Zeit gebricht, sondern vor allem, weil mir die dazu nötige breite und tiefe Beherrschung des einschlägigen Stoffes abgeht. Immerhin kann ich die These des Verfassers darauf prüfen, ob sie gewissen all-

⁴⁾ Sie finden sich namentlich in den Arbeiten von W. H. Stevenson, z. B. seinem Aufsatz unten S. 70 in A. 7 und seinem Kommentar in: S. A. Napier and W. H. Stevenson, *The Crawford Collection of Early Charters and Documents* (Oxford 1895).

⁵⁾ Vgl. seine Bemerkung Kaiseridee S. 56 A. 88 und S. 73.

⁶⁾ R. Drögereit, *Gab es eine angelsächsische Königskanzlei*, AUF. 13 (1935) 335—436.